Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]

Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz

Band: 18 (1935)

Heft: 8

Artikel: Die Kirche segnet den Eidbruch : das Vorspiel zur geistigen

Verknechtung Oesterreichs [Teil 1]

Autor: Skrbensky, Leo-Heinrich

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-408576

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Erscheint regelmässig am 1. und 15. jeden Monats

Sekretariat der F. V. S. Bern, Gutenbergstr. 13 Telephonanruf 28.663 Telegrammadresse: Freidenker Bern

Sklaven sind wir, aber Sklaven, die immerfort murren.

Alfieri.

Abonnementspreis jährl. Fr. 6.(Mitglieder Fr. 5.--)

Sämtliche Mutationen bezügt. des Abonnements, Bestellungen etc. sind zu richten Transitfach 541, Bern

Die Kirche segnet den Eidbruch.

Das Vorspiel zur geistigen Verknechtung Oesterreichs. Von Dr. Leo-Heinrich Skrbensky, Aussig.

Diese Untersuchung gliedert sich in vier Abschnitte 1).

Abschnitt I zeigt, dass der Bundespräsident und die Mitglieder der Bundesregierung durch eine Reihe von Verfassungsbrüchen, begangen zwischen dem 15. März 1933 und dem 1. Mai 1934, eidbrüchig geworden sind in bezug auf ihren Verfassungseid, und dass die (christlichsozialen) Mitglieder des Nationalrats und des Bundesrats, indem sie an einigen dieser Verfassungsbrüche mitgewirkt haben, ebenfalls eidbrüchig geworden sind in bezug auf ihren Verfassungseid.

Abschnitt II zeigt, dass der katholischen Kirche in Oesterreich durch das am 1. Mai 1934 in Verletzung der Verfassung ratifizierte Konkordat eine Machtstellung eingeräumt wurde, welche ihr bis dahin in diesem Ausmasse dort nicht zustand.

Abschnitt III zeigt, dass die katholische Kirche im Hinblick auf dieses Konkordat die erwähnten Verfassungsbrüche gebilligt und gesegnet hat.

Abschnitt IV zeigt, dass die katholische Kirche sich mit diesem Verhalten getreu ihrer geschichtlichen Ueberlieferung zu dem Grundsatze bekannt hat, ein Eidbruch sei erlaubt, wenn er zum Wohle der Kirche begangen wird.

I.

1. In der Sitzung des Nationalrats am 4. März 1933 hatten infolge von Differenzen über ein Abstimmungsergebnis die drei Nationalratspräsidenten ihre Demission erklärt. Die Regierung Dollfuss, der daran lag, eine Volksbefragung zu vermeiden, stellte sich nun auf den Standpunkt, der Nationalrat habe sich selbst ausgeschaltet und es sei hierdurch ein Staats-

1) Literatur zu I: Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, in: Bundesgesetzblatt f. d. Rep. Oesterreich, Jahrgang 1930, 1. Stück, 2. I. 1930. (I m Textabgekürzt: BVG.) — E. Schönbauer: Die Ausschaltung des Nationalrates. In: Verwaltungsarchiv, Band 38, 1933. — H. v. Frisch: Die Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofes. Ebda. — M. Layer: Der Ermächtigungsbereich des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes. Ebda. — N. Gürke: Die österreichische «Verfassung 1934». In: Archiv des öff. Rechts, Neue Folge, Band 25, 1934.

Zu II und III: Die neue österreichische Verfassung, eingeleitet und erläutert von O. Ender. Wien 1934. — Die Oesterreichische Verfassung und das Konkordat vom 1. Mai 1934, hrsg. von II. Baltz-Baltzberg. Graz 1934. — Die katholische Kirche und der Neubau des österreichischen Staates 1933/34. Dokumente und Materialien, hrsg. von E. F. J. Müller. (—Quellensammlung zum Gegenwartsverhältnis von Kirche und Staat, Heft 2.) Freiburg, Schweiz. 1934.

Zu IV: C. Mirbt: Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus. 4. Auflage. Tübingen 1924. nolstand geschaffen, der sie berechtige, mittels Notverordnungen zu regieren. Tatsächlich aber war nach der Geschäftsordnung für den Nationalrat eine freiwillige Abdankung des Präsidenten nicht möglich. Eine daher für den 15. März einberufene Sitzung wurde jedoch mit Polizeigewaltverhindert²). Später (April 1934) hat die Regierung, als sie den Torso des Nationalrats zur Legalisierung der Verfassungswidrigkeiten eines Jahres glaubte benutzen zu können, ihre Auffassung von der «Selbstausschaltung» des Nationalrats in der Praxis selbst als irrig zugegeben, indem sie seine Geschäftsordnung, die Verfassungsgesetz ist, durch Verordnung dahin ergänzte, der Präsident könne sein Amt zurücklegen.

2. War aber fürs erste der Nationalrat unschädlich gemacht, so galt es nun, auch den zweiten und stärksten Garanten öffentlicher Gerechtigkeit zu beseitigen: den Verfassungsgerichtshof. Dieses Ziel erreichte die Regierung dadurch, dass sie durch Verordnung das Statut dieses Gerichtshofes änderte und sodann die ihr parteimässig verpflichteten Richter veranlasste, ihr Amt zurückzulegen. So vereitelte die Regierung die Beschlussfähigkeit dieses obersten Gerichts in dem Augenblick—23. Mai—, als dieses über die Gültigkeit der bis dahin von der Regierung erlassenen Notverordnungen zu entscheiden hatte. Dieser Eingriff steht nicht bloss, wie Prof. v. Frisch feststellt, «mit dem Wesen des Rechtsstaates überhaupt in untösbarem Widerspruch», er zeigt auch mit aller Deutlichkeit, wie sehr die Regierung die Entscheidung dieser höchsten Ueberwachungsinstanz zu fürchten hatte.

Indem die Regierung Dollfuss durch ein heimtückisches Manöver das Verfassungsgericht ausschaltete, hat sie eindeutig zugestanden, dass sie verfassungswidrig regiert hat und dass ihre Beteuerungen von der Verfassungsmässigkeit ihrer Massnahmen scheinheilig, weil bewusst unwahr sind.

3. Einen weiteren Eingriff in die Integrität der Rechtsprechung bedeutete die Einführung eines umfangreichen Verwaltungsstrafverfahrens. Art. 91 Abs. 2 BVG. lautet: «Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, die das Gericht zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworene über die Schuld des Angeklagten.» Gegen diese Verfassungsbestim-

²) Dieser Polizeieinsatz war, wie Gürke a. a. O. S. 183 bemerkt, ein strafbarer Tatbestand nach § 76 Strafgesetzbuch.

mung wurde verstossen, indem das gesamte politische Strafverfahren den ordentlichen Gerichten entzogen und den an die Weisungen der Regierung gebundenen Verwaltungsbehörden überantwortet wurde.

- 4. Durch die Aberkennung der sozialdemokratischen Mandate im Verordnungswege ohne Mitwirkung des Verfassungsgerichtshofes verietzte die Regierung die geltende Verfassung in Art. 141 BVG., welcher in Abs. 1 bestimmt: «Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Anfechtungen von Wahlen zum Nationalrat, zum Länderrat und Ständerat, zu den Landtagen und allen anderen allgemeinen Vertretungskörpern und auf Antrag eines dieser Vertretungskörper auf Erklärung des Mandatsverlustes eines seiner Mitglieder.» Es ist also festzuhalten, dass der Entzug der sozialdem okratischen Mandate auf dem Wege, wie er erfolgte, zu Unrecht erfolgte.
- 5. Das Recht, mittels Notverordnungen zu regieren, leitete die Regierung Dollfuss nicht aus dem BVG. von 1929³) her, sondern aus dem Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetz v. J. 1917. Auf dieses Gesetz stützte die Regierung sich auch für die Kundmachung der neuen Verfassung («Verfassung 1934» vom 1. Mai 1934, kundgemacht mit Verordnung der Bundesregierung vom 24. April 1934 am 30. April 1934, BGBl. Nr. 239).

Die Ermächtigungsbestimmung dieses Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes vom Jahre 1917 hat folgenden Wortlaut 1):

- § 1. (1.) Die Regierung wird ermächtigt, während der Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen ausserordentlichen Verhältnisse durch Verordnung die notwendigen Verfügungen zur Förderung und Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens, zur Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen und zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsgegenständen zu treffen.
- (2.) Zur Mitwirkung bei der Durchführung der auf Grund dieses Gesetzes ergriffenen Massnahmen können auch Gemeinden herangezogen werden.

keit zu setzen. Das gleiche gilt für die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, welche dem Reichsrate, falls er versammelt ist, spätestens am Ende jedes Kalenderjahres, sonst bei seinem Zusammentritt, vorzulegen sind.»

Feuilleton.

Ein Freidenkerbuch.

Zu der emigrierten Literatur — nicht nur Menschen, sondern auch Bücher müssen heute emigrieren — gehört das Buch des Oesterreichers Dr. E. Blum «Lebt Gott noch?» In dem heutigen Oestereich ist kein Platz mehr für Freidenkerliteratur. Nachfrage darnach wäre allerdings vorhanden, aber der Bedarf ist behördlich nicht gestattet, weil Freigeistigkeit nicht genug «vaterländisch» ist. Darum ist auch der «Freidenkerbund Oesterreichs» rechtzeitig aufgelöst worden, dannit die Konfessionslosen in ihrer «Freiheit» nicht behindert werden, wieder in die Kirche zurückzukehren.

Es ist zweifellos für alle Freidenkerorganisationen, die sich noch ihres Daseins freuen, Ehrensache, sich der emigrierten Freidenkerliteratur anzunehmen, zumal diese derzeit zu sehr ermässigtem Preise, sozusagen zum Selbskostenpreise, abgegeben wird. Dr. Blum hat auf seinen Anteil als Autor verzichtet, so dass nur die Spesen für den Versand heremgebracht werden müssen. Sein Buch, das früher im Buchhandel gebunden Fr. 15.— gekostet hat, wird nun zum Preise von Fr. 4.80 abgegeben. Bestellungen sind zu richten an: Literaturstelle der F. V. S., Bern, Gutenbergstrasse 13.

Ueber das Buch selbst wäre folgendes zu sagen: Der Titel mag zunächst sonderbar scheinen. Aber es hat einmal irgend ein Theologe an irgend einer kleinen Universität in Deutschland eine Broschüre «Gott lebt!» erscheinen lassen. Auf diese kühne Behauptung antwortet nun der Verfasser mit einer Frage, so wie man etwa fragen würde: Bringt der Klapperstorch die kleinen Kinder?

- § 2 (bestimmt die zulässigen Strafbestimmungen).
- § 3. Die Regierung ist verpflichtet, die auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, RGBl. Nr. 274, erlassenen Verordnungen dem Reichsrat vorzulegen und über sein Verlangen ausser Wirksam-

Es muss auch dem Nichtjuristen ohneweiters evident sein, dass der Versuch der Regierung Dollfuss, ihren Massnahmen durch Berufung auf diese Ermächtigungsbestimmung den Schein der Legalität zu verleihen, ein Versuch mit untauglichen Mitteln gewesen ist. Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz konnte nur den Sinn haben, jene notwendigen vorläufigen Verfügungen zu ermöglichen, welche die durch den Weltkrieg bedingte aussergewöhnliche wirtschaftliche Lage erforderte. Aber davon abgesehen, lässt dieses Gesetz sich keinesfalls dahin auslegen, als ermächtige es die Regierung, Verfassungsgesetze abzuändern, aufzuheben oder neu zu erlassen.

6. Die Regierung hat aber, obwohl das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz nach ihrer Auffassung zu verfassungsändernden Massnahmen eine hinreichende Rechtsgrundlage bilden sollte, sicherheithalber von einem beschlussunfähigen Rumpfparlament am 30. April 1934 überdies noch ein besonderes verfassungsänderndes und die Regierung zu weiteren Verfassungsänderungen ermächtigendes Gesetz «beschliessen» lassen. Auch dies in Verletzung der Verfassung und daher ohne Rechtsgeltung, wie sich aus folgendem ergibt: Das BVG. von 1929 bestimmt, dass verfassungsändernde Gesetze nur vom Nationalrat und nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden können. Die Wahlordnung für den Nationalrat, die Verfassungsgesetz ist, bestimmt:

«Der Nationalrat besteht aus 165 Abgeordneten.»
Für einen verfassungsändernden Beschluss ist daher die Anwesenheit von mindestens 83 Abgeordneten erforderlich. In der Sitzung vom 30. April 1934 waren nur 76 anwesend; die Sitzung konnte daher Verfassungsgesetze weder ändern noch beschliessen ⁵).

7. Eine Gesamtänderung der Verfassung — und eine solche wurde mit der Verlaulbarung der neuen Verfassung vom 1. Mai 1934 vorgenommen — ist nach Art. 44 Abs. 2 BVG. vor

Wir Freidenker sind gewohnt, auf eine andere Frage zu antworten, nämlich auf die Frage: Wie kommt es, dass der Gottesbegriff noch immer, trotz vorgeschrittener Technik, trotz allgemeiner Schulpflicht und Volksaufklärung, trotz ökonomischer und sozialer Umlagerung usw. in den breiten Massen vielfach noch lebendig ist?

Wir pflegen auf diese Frage mit Soziologie und Psychologie zu antworten und vor lauter Rücksichtnahme «aus taktischen Gründen» wird die gesunde Farbe freidenkerischer Entschliessung durch des Gedankens Blässe angekränkelt. Da kommt nun einmal ein «unverbildeter» Freidenker, schlägt sozusagen mit der Faust auf den Verhandlungstisch, verwahrt sich gegen alle Leisetuerei und sagt:

«Die hartnäckige Unermüdlichkeit, mit der uns mehr oder weniger fromme Religionsretter seit Jahrtausenden immer wieder die angeblich tröstende, erhebende, beglückende Wahrheit des Gottesglaubens anpreisen, empfehlen, anbieten, aufdrängen, lässt es nötig erscheinen, von Zeit zu Zeit die Stimme gegen diese systematische Irreführung laut zu erheben und die Massen darüber aufzuklären, wie schwach begründet, hohl, jeder Vernunft widersprechend die Lehren sind, die man ihnen von jener Seite als höchste Weisheit, als Rettung aus dem Wirrsal des Lebens, als Born der Seligkeit mit allen möglichen Mitteln der Ueberredung, der Schmeichelei und Gewalt aufschwätzen will. Gegen diese tückische, unaufrichtige, eigenmützige, verlogene Volksverdumung zu protestieren, ist der Zweck dieses Buches».

Der Verfasser richtet sich in seinem Kampf gegen die religiöse Mache an den gesunden Menschenverstand. Er behandelt die verschiedenen «Offenbarungen», die Reformation, den Gottesbegriff, die

³⁾ Dort ist ein Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten vorgesehen, das der Regierung jedoch wegen der Schranken und Bedingungen, die ihm gesetzt sind, nicht auszureichen schien.

⁴⁾ Zit. nach Gürke a. a. O. S. 207.

⁵⁾ Dass der Entzug der sozialdemokratischen Mandate rechtsungültig geschah, ist oben nachgewiesen. Gürke zeigt aber a. a. O. S. 191, dass, die Rechtmässigkeit der Aberkennung vora usgesetzt, der Rest noch besetzter Mandate auch dann für die Beschlussfassung nicht hingereicht haben würde.

Beurkundung durch den Bundespräsidenten einer allgemeinen Volksabstimmung zu unterziehen. Diese Volksabstimmung ist unterblieben, die neue Verfassung jedoch vom Bundespräsidenten beurkundet worden. Auch hier ist also von der Regierung und vom Bundespräsidenten die geltende Verfassung gebrochen worden, und zwarebenfalls in einem der wesentlichsten Stücke.

8. Endlich bedarf die Ratifikation von Staatsverträgen der Zustimmung der Volksvertretung (Art. 50 BVG.). Ein solcher Staatsvertrag ist das am 1. Mai 1934 ratifizierte Konkordat mit der römischen Kurie. Zwar bestimmt das Ermächtigungsgesetz» vom 30. April 1934, dass sämtliche Funktionen des National- und des Bundesrats auf die Bundesregierung übergehen. Da dieses Ermächtigungsgesetz jedoch aus zahlreichen rechtlichen Gründen) nicht rechtsgültig zustandekam, konnte auch das Konkordat nicht rechtsgültig geschlossen werden. Oesterreich besass zu diesem Zeitpunkte nicht mehr die internationale Vertragsfähigkeit, und es besitzt sie noch heute nicht. (Fortsetzung folgt.)

8) Sub 6 wurde nur einer der wesentlichsten, die Beschlussunfähigkeit der Nationalratssitzung vom 30. April 1934, angeführt.

.Mittel zur Verteidigung der Demokratie.

Noch nie seit dem Bestehen der heutigen Eidgenossenschaft ist dem Schweizervolk so bewusst geworden wie heute, dass es etwas sein eigen nennt, das andere Völker erst neulich errungen haben und teilweise bereits wieder verloren haben, die demokratische Staatsform. Während man früher diese Demokratie geradezu als Selbstverständlichkeit auffasste, sind in den letzten Jahren im benachbarten Ausland Dinge passiert, die auch den biedersten Schweizer aufhorchen liessen und ihn in eine Verteidigungsstellung trieben. Die Quertreibereien von Frontisten und Katholiken liessen das Schweizervolk bewusst werden, dass es über seine freiheitlichen Rechte und die Demokratie zu wachen hat, wenn uns nicht das gleiche Schicksal beschieden sein soll wie Deutschland, Italien und Oesterteich.

Der Ortsgruppe Bern der F. V. S. ist es gelungen, Gesinnungsfreund Theodor Tobler zu einem Vortrag zu gewinnen, in dem er über die «Mittel zur Verteidigung der Demokratie» sprach. Nachstehend sei versucht, einige Punkte des Vortrages festzuhalten.

Einleitend führte Gesinnnungsfreund Tobler aus, dass es leichter ist, Probleme aufzurollen als sie zu lösen. Die Aufrollung besagt aber noch nicht, dass sie restlos gelöst werden müssen; so sei er denn auch nicht in der Lage ein Universalmittel anzugeben, sondern aus der Fülle der Mittel nur einige herauszugreifen. Es ist Sache des Volkes, vor allem des denkenden Volkes, sich mit den Fragen selbst zu befassen.

Seit dem grossen Kriege, der vor zwanzig Jahren über Europa hinfegte, ist der Kampf zwischen Demokratie und Autokratie auf die Tagesordnung der Politik gekommen. In umliegenden Staaten siegte die Autokratie, es kam zum Zusammenbruch der heiligsten Menschenrechte. Europa krankt an den Nachkriegserscheinungen, die unter dem Einflusse einer ungeheuren wirtschaftlichen Krise zu einem teilweisen Rückfall in das dunkelste Mittelalter führten. Die heutige Krise ist eine doppelte: nicht nur eine wirtschaftliche, sondern vor allem eine moralische, eine sittliche Krise. Die Werte wanken. Ganze Nationen sind einem üblen Wahne verfallen. Vor Jahren noch Unmögliches ist wahr geworden.

Nachdem wir die Segnungen des autoritären Staates in nächster Nähe vor uns sehen, besinnen wir uns auf die Demokratie. Was ist nun Demokratie? Diese Frage müssen wir uns stellen, wenn wir nach Mitteln zur Verteidigung der Demokratie suchen. Entscheidend in der Frage der Staatsreform ist, wen man als Inhaber der Staatsgewalt zu betrachten hat. Von Demokratie kann erst dann die Rede sein, wenn die Staatsgewalt beim Volke liegt, wenn sämtliche Staatsbürger Mitspracherecht haben. Zum Wesen der Demokratie gehören, neben einer Reihe von andern Bedingungen, die Oeffentlichkeit der Ratssitzungen, der Rechtsprechung usw. Der Referent erläutert diese Punkte eingehend unter Anrufung von staatsrechtlichen Autoritäten, wie z. B. Prof. Fleiner, der sagt, die demokratische Staatsreform haben wir da, wo die Mehrheit des Volkes «König» ist. Aus der Schweizergeschichte wissen wir, dass das Volk nicht zu allen Zeiten König war (Patriziat). In der Demokratie wird auch durch das sogenannte Rotationssystem die dauernde Herrschaft einer Partei verhindert. Das Sichfügen einer Minderheit gegenüber einer Mehrhit entspringt einem Gerechtigkeitswillen der Volksgenossen gegen-

Der heutige Staat, eine Schöpfung des Liberalismus, hat nicht nur seine innern Feinde. Weit grösser sind die Gefahren, die die äussern Feinde der Demokratie, kurzum unserem Staate, bereiten. Es sei deshalb von grösster Wichtigkeit, auch nach aussen die Bereitschaft der Verteidigung zu dokumentieren. Hierzu bedürfen wir der Armee. Unsere Armee soll aber nie die Armee einer gewissen Politik sein, sondern unsere unablässige Sorge muss einem unabhängigen Volkheer gelten. Immer muss sie die Armee der reinen Demokratie sein. Aus diesem Grunde, weil wir keine politische Armeen in der

Gottesbeweise, die Seele, den Tod, die Unsterblichkeit, das Jenseits, den Spiritismus, den Hexenwahn, Religion und Aberglaube, Teufel und Engel, Opfer und Gebet, um schliesslich beim Atheismus als einzig vernünftige Weltanschauung zu landen.

Mit dieser Anordnung greift der Verfasser wieder auf die einstigen Methoden der Aufklärungsepoche zurück, von denen kein Geringerer als Lenin in der Zeitschrift «Unter dem Banner des Marxismus» (1922, Nr. 3) gesagt hat: «Die schlagfertige, lebendige, talentvolle, witzige und offen das herrschende Pfaffentum angreifende Publizistik der allen Atheisten des 18. Jahrhunderts wird sich durchwegs als tausendmal geeigneter erweisen, die Menschen aus dem religiösen Schlaf aufzurütteln, als die langweiligen, trockenen, fast von keinen geschickt zusammengestellten Tatsachen veranschaulichten Nacherzählungen des Marxismus, die in unserer Literatur vorwiegen und — gestelen wir es offen ein — den Marxismus häufig entstellen».

An richtiger Stelle verwendet, wird das Buch von Dr. Blum zweifellos für die Freidenkerarbeit gute Dienste leisten. Hartwig.

Buchbesprechung.

BRUNO ADLER, Kampf um Polna. Ein Tatsachenroman. Prag 1934, Michael Kacha Verlag. (300 Seiten) kart. Fr. 4.—.

Die besondere antisemitische Note des reichsdeutschen Faschismus weckt Erinnerungen an eine Zeit, die wir längst vergessen wähnten. Frankreich hatte seinen Dreyfuss-Prozess, das alte Oester reich — der Kulturstufe seiner ländlichen Bevölkerung entsprechend — den bekannten Ritualmordprozess von Polna, dessen Opfer

ein bedeutender Mensch war, ein gewisser Hilsner. Im Dreyfuss-Prozess war es insbesondere Zola, welcher mit seinem berühmten «jaccuse» (ich klage an). die Wiederaufnahme des Verfahrens erzwungen hat, als würdiger Nachkomme Voltaires, der sich für den «Ketzer» Calas eingesetzt hatte. Im Kampf um Polna war es Masaryk, der sich gegen eine Welt von Widersachern, darunter in erster Linie seine engeren Landsleute, auflehnte. Diese Ruhmestat Masaryks bleibt unvergesslich. In neuester Zeit hat Prof. Dr. Oskar Fischer, Leiter eines Sanatoriums für Nerven- und Gemütskranke, auf Grund seiner Nachforschungen mitgeteilt, dass einige der Hauptzeugen gegen Hilsner im Irrenhause geendet haben.

Das Packende an dem Buche Adlers ist seine Klarheit und Wahrheit, das Deprimierende an dem dargestellten Stoff: der Sieg des Bösen. Erst jetzt erfährt man übrigens, dass der Verteidiger Hilsners, Dr. Aurednicek, mit seinem Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens nicht durchgedrungen war, weil der Kaiser Franz Josef sich energisch dagegen ausgesprochen hat. Und zwar mit der Begründung, dass er schon genug von dem Prozess habe: ausserdem gehe es dem Hilsner in der Strafanstalt ganz gut. Habsburgerlogik.

Man hat den Antisemitismus den Sozialismus der dummen Kerle genannt; zweifellos sind es ökonomische Motive, welche sich unter dem Deckmantel des Antisemitismus auswirken, wenn auch gerade die begüterten Juden am wenigsten unter dem Judenhass zu leiden haben. Aehnlich ist es mit dem Negerhass in Amerika und man begreift es, dass ein Georges Duhamel sich — angesichts des tobenden Rassenhasses — schämt, ein Zeitgenosse dieser Epoche zu Hartwig.